
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



27. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 28.10.2020

Nummer 33

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald über die erweiterte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald 3

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Bernhard Schulz
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung
in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12,
in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern
und amtsfreien Gemeinden des Landkreises
Dahme-Spreewald und in der Verwaltungs-
stelle in Königs Wusterhausen und in Lübben,
Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der
Porto- und Versandkosten einzeln oder im
Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD

Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald

über die erweiterte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung
im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz- IfSG vom 20. Juli 2000 (BGBl. I, S. 1045) in der aktuellen Fassung, § 14 Abs. 2 Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-UmgV) vom 12. Juni 2020 (GVBl. II/20, [Nr. 49]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2020 (GVBl. II/20, [Nr. 99]) i.V.m. § 3 Abs. 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) vom 23. April 2008 (GVBl. I/08, S.95) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 5)) wird folgende **Allgemeinverfügung** erlassen:

1. Alle Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr haben im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald ergänzend zur Pflicht nach § 2 Abs. 1 und 1a SARS-CoV-2-UmgV auf allen aus den Anlagen 1 bis 6 ersichtlichen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Anlagen 1 bis 6 sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Darüber hinaus gilt diese Pflicht für folgende Bereiche im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald:
 - a) Auf der gesamten Fläche von Märkten einschließlich der Wege und Flächen zwischen den einzelnen Marktständen (z.B. Wochenmarkt, Trödelmarkt, Flohmarkt, Herbst- und Weihnachtsmärkte, etc.).
 - b) Im Umfeld von 30 m um Bildungseinrichtungen.
 - c) An Bushaltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs.
 - d) In den für den Publikumsverkehr zugänglichen Gebäuden von Bahnhöfen sowie auf Bahnhofsvorplätzen und auf Bahnsteigen.
 - e) In den für den Publikumsverkehr zugänglichen Bereichen von Einkaufszentren außerhalb der einzelnen Verkaufsstellen.
 - f) In den Treppenhäusern öffentlicher Parkhäuser und Tiefgaragen.
3. Die in § 2 Abs. 3 SARS-CoV-2-UmgV normierten Ausnahmen bleiben unberührt.
4. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes (§ 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.4).
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Auf den Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen. Danach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig sich entgegen der Ziffer 1 und 2 der Allgemeinverfügung in dem aus den Anlagen 1 bis 6 zu dieser Allgemeinverfügung ersichtlichen Teilbereich des Kreisgebiets ohne Mund-Nasen-Bedeckung aufhält, ohne von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im

Sinne § 2 Abs. 3 der SARS-CoV-2-UmgV befreit zu sein. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Gründe:

I. Sachverhalt:

Seit Anfang 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf. Die Erkrankung COVID-19 breitet sich nicht nur in Deutschland, sondern weltweit aus und manifestiert sich zunächst als Infektion der oberen Atemwege mit respiratorischen Symptomen wie Fieber und Husten. Als weitere häufige typische Symptome sind beschrieben: Atemnot bei Lungenentzündung, Durchfall und Störungen des Geruchs- bzw. Geschmackssinns. Die Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion, auch eine Übertragung durch Aerosole und kontaminierte Oberflächen wird angenommen. Nach Bewertung des Robert-Koch-Instituts (RKI) besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko, wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird, z. B. wenn Gruppen von Personen an einem Tisch sitzen oder bei größeren Menschenansammlungen, (vgl. täglicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 26.10.2020, im Folgenden: Tagesbericht RKI). Das RKI ist die nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG) und verfügt dementsprechend über die notwendige Expertise zur Bewertung von Infektionsgeschehen. Das RKI geht in ganz Deutschland von einer sehr dynamischen und ernst zu nehmenden Situation aus. Bei der überwiegenden Zahl der Fälle verläuft die Erkrankung mild. Die Wahrscheinlichkeit für schwere, mit der Notwendigkeit einer intensivmedizinischen Behandlung verbundene, auch tödliche Krankheitsverläufe nimmt in der Regel mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Schwere und tödliche Verläufe treten jedoch auch bei jüngeren Personen ohne Vorerkrankungen auf. Aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes lassen sich keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitauswirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden durch die Erkrankung bzw. ihre Behandlung (z. B. in Folge einer Langzeitbeatmung) treffen. Allerdings deuten Studiendaten darauf hin, dass an COVID-19 Erkrankte auch Wochen bzw. Monate nach der akuten Erkrankung noch Symptome aufweisen können. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird vom RKI derzeit insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt (vgl. Tagesbericht RKI). Da zum jetzigen Zeitpunkt weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verhindern bzw. zu verlangsamen. Die Infektionszahlen stiegen und steigen bundesweit und auch im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald weiter deutlich an. Daher ist es weiterhin notwendig, dass sich die gesamte Bevölkerung für den Infektionsschutz engagiert, indem sie Abstands- und Hygieneregeln konsequent – auch im Freien – einhält und, wo geboten, eine Mund-Nasen-Bedeckung korrekt trägt.

Am 21.10.2020 wurde laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fall-zahlen-land-brandenburg/>) der 7-Tage Inzidenzwert – von kumulativ mehr als 35 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 EinwohnerInnen – im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald erreicht. Am 28.10.2020 betrug dieser im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald 55,6 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 EinwohnerInnen. Laut Angabe des Robert Koch Instituts (RKI) lag die kumulative Inzidenz der letzten sieben Tage am 28.10.2020 deutschlandweit bei 87,0 Fällen pro

100.000 EinwohnerInnen. Darüber hinaus ist aktuell ein beschleunigter Anstieg der Übertragungen in der Bevölkerung in Deutschland zu beobachten. Die 7-Tage-Inzidenz liegt in den Bundesländern Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen und im Saarland über der bundesweiten Gesamtinzidenz. Die Anzahl der Landkreise mit einer erhöhten 7-Tage-Inzidenz von insgesamt >25 Fälle/ 100.000 EinwohnerInnen steigt weiter an, auf mittlerweile 371 Stadt- und Landkreise. Hiervon liegen 113 Kreise bei > 100 Fälle/ 100.000 EinwohnerInnen und 172 Kreise bei > 50-100 Fälle/100.000 EinwohnerInnen. Acht Landkreise liegen bei >200 Fälle/ 100.000 EinwohnerInnen. Seit Anfang September nimmt der Anteil älterer Personen unter den COVID-19-Fällen wieder zu (Lagebericht vom 28.10.2020). Es treten weiterhin bundesweit zahlreiche COVID-19-bedingte Ausbrüche in verschiedenen Settings auf. Fallhäufungen werden insbesondere im Zusammenhang mit Feiern im Familien- und Freundeskreis sowie u.a. in Alten- und Pflegeheimen beobachtet. Insgesamt wurden in Deutschland 449.275 laborbestätigte COVID-19-Fälle an das RKI übermittelt, darunter 10.098 Todesfälle in Zusammenhang mit COVID-19-Erkrankungen. Daher ist es weiterhin notwendig, dass sich die gesamte Bevölkerung für den Infektionsschutz engagiert, z. B. indem sie Abstands- und Hygieneregeln konsequent – auch im Freien – einhält, Innenräume lüftet und, wo geboten, eine Mund-Nasen-Bedeckung korrekt trägt (tägliches Lagebericht des RKI vom 28.10.2020).

In den unter Ziffer 1. und 2. genannten Bereichen im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald wird der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten oder kann aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden. Im Einzelnen wird hierzu auf die grafischen Darstellungen und verbalen Umschreibungen der Anlagen 1 bis 6 verwiesen.

- II. Rechtsgrundlage für die Anordnung nach Ziffer 1 ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 14 Abs. 2 SARS-CoV-2-UmgV.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Gem. § 54 IfSG i. V. m. § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (IfSZV), Anlage zu § 1, lfd. Nr. 3.3 und 3.4 ist der Landkreis Dahme-Spreewald zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten.

Nach § 14 Abs. 2 SARS-CoV-2-UmgV in der aktuellen Fassung bin ich mangels eigenen Ermessens verpflichtet, sobald laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald kumulativ mehr als 35 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern festgestellt werden, im Wege einer Allgemeinverfügung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf diejenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen anzuordnen, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann. Die Allgemeinverfügung soll für die Dauer von mindestens zehn Tagen gelten, unabhängig davon, ob der Inzidenz-Wert innerhalb dieses Zeitraums durchgängig überschritten wird.

Laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit wurde am 21.10.2020 im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald der 7-Tage Inzidenzwert von kumulativ mehr als 35 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100.000 EinwohnerInnen erreicht. Das Infektionsgeschehen beschränkt sich nicht lokal auf bestimmte, räumlich

zusammenhängende Gemeinden oder Städte im Kreisgebiet. Das Infektionsgeschehen findet in der gesamten Breite der Landkreisbevölkerung statt. Im Ergebnis dieser Entwicklung des Infektionsgeschehens besteht daher nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus auswärtigen in- wie ausländischen Risikogebieten, vielmehr liegt jetzt ein erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem Virus zu infizieren. Um die weitere Ausbreitung des Virus einzudämmen, sind daher über die überregionalen Regelungen der SARS-CoV-2-UmgV hinausgehende landkreisweite Maßnahmen geboten. Zur Verhinderung einer weiteren Virusausbreitung sind deshalb Situationen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern in der täglichen Praxis nicht durchgehend eingehalten werden kann, zu vermeiden. Wo dies nicht möglich ist, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Der Hauptübertragungsweg des Virus SARS-CoV-2 findet nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand über den Austausch von Aerosolen über die Atemluft statt. Durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird nach Erkenntnissen des RKI der Ausstoß von Aerosolen verhindert oder zumindest minimiert. Es trägt nämlich dazu bei, andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen (Fremdschutz). Dadurch kann sichergestellt werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert oder zur potentiellen Kontaktperson einer infizierten Person wird. Durch die Verpflichtung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung an Orten im öffentlichen Raum, an denen ein Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann sowie in Räumlichkeiten, in denen eine hohe Besucherfluktuation zu erwarten ist, wird die Zahl der möglichen infektiösen Kontakte auch über die Verbreitung von Aerosolen und dadurch das Ausbreitungspotenzial des Erregers limitiert. Die Infektionsketten werden verlangsamt und möglichst unterbrochen. Das Robert-Koch-Institut (RKI) empfiehlt das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung daher in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Diese Empfehlung beruht auf Untersuchungen, die belegen, dass ein relevanter Anteil von Übertragungen von SARS-CoV-2 unbemerkt erfolgt, d.h. zu einem Zeitpunkt vor dem Auftreten der ersten Krankheitszeichen. Insbesondere dort, wo der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen nicht eingehalten werden kann, kann damit das Ausbreitungs- und Ansteckungspotenzial deutlich verringert werden. Darüber hinaus wird auf die Begründungen der Anlagen 1 bis 6 Bezug genommen.

Daher ist gerade für die aus der in Ziffer 1. und 2. genannten Bereiche im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald per Allgemeinverfügung eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen anzuordnen. Denn in diesen Bereichen des Gebiets des Landkreises Dahme-Spreewald wird der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten oder kann aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden.

Die Anordnung der erweiterten Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dient dem effektiven Infektionsschutz und insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage, insbesondere von der im Herbst wieder bevorstehenden Influenzawelle zu entkoppeln. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an SARS-CoV-2. Mit der zusätzlichen Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung soll und kann der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 effektiv entgegengewirkt werden.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den der Ziffer 1. und 2. ersichtlichen Bereichen des Gebiets des Landkreises Dahme-Spreewald ist geeignet, die

Wahrscheinlichkeit der Übertragung einer (noch unerkannten) Infektion auf weitere Personen zu reduzieren.

Insbesondere auf Marktplätzen entstehen in den engen Bereichen zwischen den einzelnen Marktständen häufig kleine Ansammlungen und Stauungen, die die Einhaltung des Mindestabstandes verhindern. Dies gilt auch im Umfeld von 30 m von Bildungseinrichtungen. Denn dort kommt es zum Beginn und Schluss der Bildungsangebote regelmäßig zu erheblichen Ansammlungen von Schülern, Auszubildenden und Studierenden, wenn diese die Gebäude der Einrichtungen betreten oder verlassen. An Bushaltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, in den für den Publikumsverkehr zugänglichen Gebäuden von Bahnhöfen sowie auf Bahnhofsvorplätzen und auf Bahnsteigen, kommt es häufig beim Ein- und Aussteigen und Betreten und Verlassen der Gebäude zu Gedränge, so dass der vorgeschriebene Abstand zu anderen Personen von 1,5 m nicht eingehalten wird und/oder nicht eingehalten werden kann. Auch in den für den Publikumsverkehr zugänglichen Bereichen von Einkaufszentren außerhalb der einzelnen Verkaufsstelle entstehen regelmäßig Situationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann oder wird. Denn dort werden bewusst Stände zur Ansicht von Waren aufgestellt, um die Kunden zur deren Besichtigung und Erwerb zu animieren. Hierdurch entstehen ähnlich wie auf Märkten häufig kleine Ansammlungen und Stauungen von Personen so dass der Mindestabstand nicht eingehalten wird oder werden kann. Auch in den Treppenhäusern von öffentlichen Parkhäusern und Tiefgaragen, können sich darin begegnende Personen aufgrund der bauseitig bestehenden Enge, den Mindestabstand von 1,5 m nicht einhalten. Dadurch steigt die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung des Corona-Virus ohne eine Mund-Nasen-Bedeckung deutlich an. Hier ist daher von einer erhöhten Infektionsgefahr auszugehen. Dieser kann durch das durchgehende Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung begegnet werden. Dies ist im Rahmen der bisherigen infektionsschützenden Maßnahmen bislang durch die aktuell geltende SARS-CoV-2-UmgV nur partiell für einzelne Lebensbereiche vorgesehen.

Diese Maßnahme ist geeignet, die weitere Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 und der Atemwegserkrankung COVID-19 zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen. Zur Verhinderung einer weiteren Virusausbreitung sind Situationen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern in der täglichen Praxis nicht durchgehend eingehalten werden kann, zu vermeiden. Wo dies nicht möglich ist, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist dort darüber hinaus auch erforderlich. Eine Inanspruchnahme nur derjenigen, die als Infizierte die Krankheit aktiv übertragen könnten, scheidet aufgrund der medizinischen Faktenlage aus, weil eine Weiterverbreitung bereits zu einem Zeitpunkt einsetzt, an dem die Betroffenen von ihrer Infektion selbst keine Kenntnis haben; Erstrecht fehlen der Behörde die diesbezüglichen Kenntnisse. Die Erforderlichkeit der Maßnahme folgt außerdem aus den örtlichen Gegebenheiten in den in Ziffer 1. und 2. genannten Bereichen des Kreisgebiets.

Der mit der Verpflichtung im genannten Bereich einen Mund-Nasen-Schutz tragen zu müssen, verbundene Eingriff ist auch angemessen. Dem Nutzen der Maßnahme, mögliche Tröpfcheninfektionen zu verhindern und die Ausbreitung des Corona-Virus damit zumindest zu verlangsamen, steht eine nur geringfügige Einschränkung gegenüber. Die Handlungsfreiheit des Einzelnen wird nicht durch konkrete Verbote beschränkt, es besteht einzig das Gebot, in den bestimmten Bereichen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Insbesondere reichen derzeit, wie das aktuell schnell steigende Infektionsgeschehen zeigt, die sich aus der SARS-CoV-2-UmgV angeordneten Pflichten nicht mehr aus, um die Übertragung des Virus zu verhindern. Der starke Anstieg der Fallzahlen im Landkreis Dahme-Spreewald in den letzten Wochen hat gezeigt, dass sich das Virus trotz der geltenden Regelungen mittlerweile diffus im Kreisgebiet verbreitet und flächendeckend auftritt. Zudem handelt es sich bei SARS-CoV-2 um ein sehr leicht übertragbares Virus. Eine Übertragung von Mensch zu Mensch, z.B. durch Husten, Niesen usw., ist wegen des vorherrschenden Übertragungswegs (Tröpfcheninfektion) auch durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht möglich. Vor diesem Hintergrund erscheint auch der Ausspruch nur einer der getroffenen Anordnung gleichlautenden Empfehlung nicht annähernd geeignet, das Ausbreitungsgeschehen einzudämmen. Nach den aktuellen Erkenntnissen sind Personen, die Kontakt mit einer nachweislich an dem Virus erkrankten Person hatten, regelmäßig bereits ansteckend, obwohl sie noch keine oder lediglich leichte Symptome aufweisen. Dies kann dazu führen, dass hochinfektiöse Personen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum auch bei Unterschreitung des Mindestabstandes für nicht erforderlich halten, da sie von ihrer Infektion selbst keine Kenntnis haben. Durch die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum tragen zu müssen, kann diesem Risiko begegnet werden. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist zudem in Fußgängerzonen und auf öffentlichen Gehwegen auf den Fall beschränkt, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern von vornherein erkennbar nicht eingehalten werden kann. Damit wurde der schwächste, denkbare Eingriff gewählt. Die Regelung ist auch angemessen. Die mit der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einhergehenden Einschränkungen für die Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Regelung, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung der Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten. Durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum wird die allgemeine Handlungsfreiheit der Bürger zwar eingeschränkt, da im Gegensatz zu den bisher geltenden Regelungen insbesondere der SARS-CoV-2-UmgV die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgeweitet wird. Dem gegenüber steht allerdings die hohe Ansteckungsgefahr bis hin zum tödlichen Verlauf der Krankheit. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.03.2012, Az.: 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger SARS-CoV-2 wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringere Anforderungen zu stellen.

Zudem hat sich in den letzten Tagen die Anzahl der Infizierten deutlich erhöht. Es kommen täglich neue Infektionen hinzu, sodass die 7-Tages-Inzidenz im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald auf deutlich über 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner angestiegen ist. Es besteht somit die Gefahr einer regionalen Ansteckung mit dem Virus. Es sind Situationen zu vermeiden, in welchen über die bekannten Übertragungswege eine Infektion möglich ist. Solche Situationen sind allerdings dann zu erwarten, wenn Personen im öffentlichen Raum, insbesondere auf beengten Plätzen aufeinandertreffen und dadurch der Mindestabstand von 1,5 Meter unterschritten wird. Durch die Unterschreitung des Mindestabstandes ist eine Übertragung des Virus wahrscheinlich. Diesem Risiko kann jedoch gerade durch Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wirksam begegnet werden. Im Hinblick auf die Angemessenheit kann auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dort verzichtet werden, wo der Mindestabstand von 1,5 Metern von vornherein erkennbar zu anderen Personen eingehalten werden kann bzw. wo mit Situationen zu rechnen ist, in denen aufgrund der

tatsächlichen Begebenheiten nicht mit Begegnungen mit anderen Personen zu rechnen ist, die ein Unterschreiten des Mindestabstands erwarten lassen. Dies kann insbesondere etwa auf Feld- und Spazierwegen oder im Wald der Fall sein, da an diesen Orten regelmäßig nicht mit einem erhöhten Personenaufkommen zu rechnen ist, die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern damit möglich ist. Die Bewegung im Freien bleibt somit ohne Mund-Nasen-Bedeckung überall dort möglich, wo ein Unterschreiten des Mindestabstands gerade nicht droht. Ausnahmen sieht die Anordnung mit dem Anknüpfen an § 2 Abs. 3 SARS-CoV-2-UmgV im Übrigen dort vor, wo das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für den jeweils Betroffenen eine besondere Härte darstellen kann. Die Verpflichtung gilt zudem nicht für Personen, die sich alleine im Freien sportlich betätigen. Dies gilt nicht für Sportarten im öffentlichen Raum, bei denen ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht ständig eingehalten werden kann. Beispielhaft sei hier insbesondere eine sportliche Betätigung an Ort und Stelle (Yoga, Kraftsport u.Ä.) im öffentlichen Raum genannt. Hier ist regulär auf die Einhaltung des Mindestabstandes abzustellen.

Gehören Personen demselben Haushalt an, müssen sie bei einem gemeinsamen Aufenthalt im öffentlichen Raum auch bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 Metern keine Maske tragen. Zu anderen Personen ist hingegen dieser Mindestabstand stets einzuhalten. Eine weitere Ausnahme von der erweiterten Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ergibt sich für Gäste von Gastronomien, für die Zeitspanne, für die sie auf konzessionierten Außenflächen im öffentlichen Raum (Wegen, Plätzen u.Ä.) an Tischen Platz genommen haben. Für das Servicepersonal der Gastronomien gilt weiterhin auch auf diesen Flächen § 2 Absatz 1a Satz 1 Nr. 1 SARS-CoV-2-UmgV. Dem geringen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit steht die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit, die erfahrungsgemäß zu erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen bis zum Tod der erkrankten Personen führen kann, gegenüber. In der gegenwärtigen Situation ist davon auszugehen, dass es ohne die Regelung im öffentlichen Raum zu einer weiteren Steigerung der Infektionen bis hin zu einem exponentiellen Anstieg der Fallzahlen kommen wird. Dies hätte zur Folge, dass auf Grund der damit einhergehenden Überlastung des Gesundheitssystems die Versorgung schwer erkrankter Personen nicht mehr gewährleistet wäre und bei einem vulnerablen Personenkreis, wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen, das Risiko einer Erkrankung und damit eines potentiell schweren oder gar tödlichen Verlaufes erheblich zunehmen würde. Die Abwägung ergibt daher, dass dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit potentiell einer Ansteckung ausgesetzter Personen Vorrang gegenüber der allgemeinen Handlungsfreiheit der von der Maskenpflicht betroffenen Personen einzuräumen ist. Auch hier ist in diesem Rahmen zu beachten, dass die verschärfende Anordnung nur bis zum Absinken unter den Inzidenzwert gilt.

Sowohl die spezielle nach Nr. 1., als auch die generelle Verpflichtung nach Nr. 2, auf Märkten einschließlich der Wege und Flächen zwischen den einzelnen Marktständen, im Umfeld von 30 m um Bildungseinrichtungen, Bushaltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, in den für den Publikumsverkehr zugänglichen Gebäuden von Bahnhöfen sowie auf Bahnhofsvorplätzen und in den für den Publikumsverkehr zugänglichen Bereichen von Einkaufszentren außerhalb der einzelnen Verkaufsstellen und den Treppenhäusern öffentlicher Parkhäuser und Tiefgaragen, eine Mund-Nasen-Bedeckung unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern tragen zu müssen, ist verhältnismäßig.

Denn auch diese Regelung ist geeignet, eine weitere Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen. Auf Märkten werden in der Regel auf begrenztem Raum durch das Aufstellen von aneinandergereihten Ständen zu bestimmten, vorher genau festgelegten Zeitpunkten Waren feilgeboten. Sie stellen regelmäßig wiederkehrende Attraktionen sowohl für die Bewohner des Landkreises als auch für auswärtige Besucher dar. Aufgrund der örtlichen Begebenheiten ist es bei

Märkten naturgemäß nicht möglich, den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen durchgehend einzuhalten. Dies gilt neben der Situation an den einzelnen Marktständen auch in den Gängen zwischen den einzelnen Ständen, da ein Markt üblicherweise so angeordnet ist, dass zwischen den einzelnen Ständen nur ein schmaler Gang als Lauffläche und/oder Lagerfläche verbleibt. Dies führt schon bei mäßigen Besucherzahlen dazu, dass ein Mindestabstand auch dort kaum eingehalten werden kann. Ähnlich verhält es sich in Bereichen von Bahnhofsgebäuden und auf Bahnhofsvorplätzen, in denen aufgrund des Reiseverkehrs und Berufsverkehrs zu den festgelegten Abfahrts- und Ankunftszeiten von Bus- und Bahnverkehr mit einem erhöhten Aufkommen von Personen in einem räumlich enger begrenzten Bereich zu rechnen ist und der Mindestabstand von 1,5 Metern dort kaum eingehalten werden kann. Auch in den für den Publikumsverkehr zugänglichen Bereichen von Einkaufszentren außerhalb der einzelnen Verkaufsstellen ist von einem regelmäßigen Unterschreiten des Mindestabstandes auszugehen. Diese Bereiche sind als Verkehrswege zwischen den einzelnen Geschäften von einem konzentrierten, höheren Besucheraufkommen geprägt, zumal auch auf den Verkehrswegen häufig mit weiteren Verkaufsständen u.Ä. zum Verweilen der Besucher eingeladen wird. In diesem Bereich findet ein erhöhter Kontakt und eine starke Vermischung der Besucher verschiedener Verkaufsstellen und Geschäfte statt. Gerade beim Betreten und Verlassen der einzelnen Geschäfte kann es hier innerhalb der Einkaufszentren, in denen sich regelmäßig das Besucheraufkommen auf begrenzte Bereiche konzentriert, ohne weiteres zu Unterschreitungen des Mindestabstandes kommen. Es ist daher bei Märkten im Allgemeinen, im Umfeld von 30 Metern um Bildungseinrichtungen und Bahnhofsgebäuden sowie -vorplätzen, Bushaltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, in den für den Publikumsverkehr zugänglichen Bereichen von Einkaufszentren außerhalb der einzelnen Verkaufsstellen und für Treppenhäuser öffentlicher Parkhäuser und Tiefgaragen von vornherein erkennbar, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Dies gilt auch für die in Ziffer 1. Benannten Bereiche im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald. Deswegen soll in diesen Räumlichkeiten und Veranstaltungen generell eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Die Regelung ist auch erforderlich, da mildere, ebenso wirksame Mittel nicht ersichtlich sind. Die generelle Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist das mildeste verfügbare und gleichzeitig effektivste Mittel, um das Infektionsgeschehen einzudämmen. Nicht sachgerecht erscheint in diesem Zusammenhang, nur eine dahingehende Empfehlung auszusprechen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Insoweit würden aufgrund des regelmäßig zu erwartenden Personenandrangs schon wenige Infizierte ohne Mund-Nasen-Bedeckung ausreichen, um das Infektionsgeschehen weiter in wesentlichem Umfang anwachsen zu lassen. Als anderes geeignetes Mittel käme im Übrigen in diesem Zusammenhang lediglich ein generelles Verbot oder Schließungen in Betracht. Dies würde allerdings keinen milderen Eingriff darstellen, da insoweit insbesondere der Veranstalter und die einzelnen Händler nachhaltig in ihrer Berufsausübung beeinträchtigt sowie die Besucher in Ihrer Handlungsfreiheit deutlich stärker eingeschränkt werden würden. Auch eine Besucherreduzierung kommt aus diesen Gründen nicht als ersatzweise Maßnahme in Betracht.

Die Regelung ist auch angemessen. Durch die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den nach den Ziffern 1. und 2. genannten Bereichen im Kreisgebiet, wird die allgemeine Handlungsfreiheit der Pflichtigen zwar eingeschränkt. Auch hier stehen die aus der Regelung resultierenden Beeinträchtigungen jedoch nicht außer Verhältnis zum verfolgten Zweck der Eindämmung des Infektionsgeschehens und des damit einhergehenden Schutzes der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung. Dies gilt auch, soweit die Betroffenen für die gesamte Dauer des jeweiligen Besuchs eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen. Im Übrigen wurden nicht nur die Ausnahmen des § 2 Abs. 3 SARS-CoV-2-UmgV einbezogen. Die getroffenen Maßnahmen stehen

unter Beachtung der aktuell stark ansteigenden Infektionszahlen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern, insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis einen potentiell schweren oder gar tödlichen Verlauf zu verringern. Die überschaubare Beschränkung der individuellen Handlungsfreiheit ist angesichts der der Gesamtbevölkerung drohenden Gesundheitsgefahren verhältnismäßig. Nach Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange ist die angeordnete Maßnahme somit geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Die in dieser Allgemeinverfügung angeordneten, verschärften Maßnahmen ergänzen die Maßregeln der aktuellen SARS-CoV-2-UmgV. Die in der Umgangsverordnung getroffenen Schutzmaßnahmen sind bis zum Außerkrafttreten der Verordnung ebenfalls vollumfänglich einzuhalten. Dies gilt auch dann, wenn die hier angeordneten, verschärfenden Maßnahmen vor Ablauf der Umgangsverordnung wieder aufgehoben oder anderweitig entfallen sollten. Sollte innerhalb eines Zeitraums der letzten sieben Tage der kumulative Wert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner tatsächlich überschritten werden, gelten die hier angeordneten, verschärften Maßnahmen zur erweiterten Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung fort. Hinzu kommen in diesem Fall zusätzlich die durch die SARS-CoV-2-Umgangsverordnung selbst angeordneten Verschärfungen bei den Kontaktbeschränkungen und weitergehenden Begrenzungen der Teilnehmerzahlen bei Veranstaltungen. Hält die Überschreitung dieser zweiten Inzidenzstufe für mindestens 10 Tage ununterbrochen an, sind über die hier getroffenen Anordnungen hinausgehende Verschärfungen der Kontaktregeln und weitere gezielte Schutzmaßnahmen vorzunehmen (§ 14 Absatz 3 SARS-CoV-2-UmgV). Sollte dies notwendig sein, werden entsprechende Maßnahmen durch eine weitere Allgemeinverfügung angeordnet.

Bekanntmachungshinweis

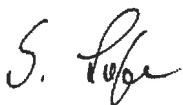
Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Sie gilt mindestens 10 Tage unabhängig davon, ob der 7-Tage-Inzidenzwert nach § 14 Abs. 2 SARS-CoV-2-UmgV innerhalb dieses Zeitraumes durchgängig überschritten wird. Sie ist nicht befristet. Sie kann aber bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung ganz oder teilweise aufgehoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben oder bei jedem anderen Standort des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Lübben (Spreewald), den 28.10.2020



S. Loge
Landrat